

Geschäftszahl: 2025-0.225.130

## **Kundmachung** **zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von Tieren aus bestimmten Gebieten zur Schlachtung in österreichische Schlachtbetriebe zur Prävention der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 p.a. des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird gemäß Art. 258 in Verbindung mit Art. 257 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 verordnet:

**§ 1.** Diese Kundmachung gilt für Unternehmer von Schlachtbetrieben, die Sendungen von Tieren einbringen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für die Maul- und Klauenseuche gelistet sind, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen vor der Verbringung in den in der **Anlage** genannten Gebieten gehalten wurden, sowie Transportunternehmer, die solche Tiere transportieren.

**§ 2.** (1) Werden Tiere im Sinne des § 1 zur Schlachtung in einen österreichischen Schlachtbetrieb eingebracht und ist ein baulich getrennter Quarantänestall vorhanden, so hat der Unternehmer des Schlachtbetriebes die Tiere im Sinne des § 1 bis zur Schlachtung von allen anderen Tieren abzusondern.

(2) Liegt kein entsprechender Quarantänestall vor, so dürfen vom Zeitpunkt der Einbringung von Tieren im Sinne des § 1 in den Schlachtbetrieb bis zum Abschluss der Reinigung und Desinfektion keine anderen Tiere in diesen Schlachtbetrieb eingebracht werden.

(3) Der Unternehmer des Schlachtbetriebes hat jedenfalls nach der Schlachtung dieser Tiere eine Reinigung und Desinfektion der Schlachtanlagen sowie des Wartestalles durchzuführen. Der Unternehmer des Schlachtbetriebes hat die Reinigung und Desinfektion zu dokumentieren und diese Dokumentation den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Unternehmer von Schlachtbetrieben dürfen Tiere im Sinne des § 1 nur dann der Schlachtung zuführen, wenn ein amtlicher Tierarzt bei der Anlieferung und Abladung der Tiere aus dem Transportmittel in den Betrieb anwesend war.

**§ 3.** (1) Transportunternehmer, die Tiere im Sinne des § 1 transportieren, haben die zu diesem Zweck verwendeten Transportmittel nach dem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Der Transportunternehmer hat die Reinigung und Desinfektion zu dokumentieren und diese Dokumentation den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Transportunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das verwendete Transportmittel ohne Zwischenstopp in den Herkunftsmitgliedstaat zurückverbracht wird.

**§ 4.** Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft.

Wien, am 25. März 2025  
Für die Bundesministerin  
Dr. Ulrich Herzog